

Scrolling animation

Please see first the file: animation.mov

Facts:

- The scrolling animation consists of 13 pictures (.png)
- These have to be faded-in and out to create the illusion that different sections on the flashcard are highlighted
- For some pictures speech bubbles will pop-up in to explain the different sections of the flashcard
- For these pictures, always three speech bubbles pop-up: (1) Explanation, (2) Question and (3) Answer

Your task:

- Create a seamless animation, so that when the user scrolls down the different pictures fade-in and fade-out
- When he scrolls up again, the animation should go from the end to the beginning
- Effect is comparable to this effect (just simplified): <https://www.apple.com/iphone-xs/>

Note: Pictures will be provided to you, you would just have to round the corners as shown in the Zeplin file

Detailed description (For the exact layout, measures etc. please see the Zeplin file, this explanation is only to show, when which pictures are fading-in and -out and for which pictures the speech bubbles are show)

Step 1: Picture 1 already visible.

Prüfungsrecht des Bundespräsidenten - materiell -

✖ Prüfungsart

A. Zulässigkeit

- I. Abstrakte Normenkontrolle (-)
- II. Präsidentenklage (-)
- III. Organstreitverfahren (+)

B. Begründetheit

- I. Eigenes verfassungsmäßiges Recht der Antragssteller
- II. Eingriff

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

(P) Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

- politisch
- formell
- materiell

📘 Beispiel

Im Bundestag wird eine Vorlage für ein Gesetz zur Neuregelung der Flugsicherung eingebracht. Nach dem Ablauf des Gesetzgebungszeitraums leitet der Bundespräsident P zur Ausfertigung. Dieser verweigert die Ausfertigung aufgrund von schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Picture 1

LAW BOX D

Step 2: Picture 1 fades out; picture 2 fades in.

Prüfungsrecht des Bundespräsidenten - materiell -

✖ Prüfungsart

A. Zulässigkeit

- I. Abstrakte Normenkontrolle (-)
- II. Präsidentenklage (-)
- III. Organstreitverfahren (+)

B. Begründetheit

- I. Eigenes verfassungsmäßiges Recht der Antragssteller
- II. Eingriff

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

(P) Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

- politisch
- formell
- materiell

📘 Beispiel

Im Bundestag wird eine Vorlage für ein Gesetz zur Neuregelung der Flugsicherung eingebracht. Nach dem Ablauf des Gesetzgebungszeitraums leitet der Bundespräsident P zur Ausfertigung. Dieser verweigert die Ausfertigung aufgrund von schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Picture 2

LAW BOX D

Step 3: Picture 2 fades out; picture 3 fades in.

Prüfungsrecht des Bundespräsidenten - materiell -

✖ Prüfungsart

A. Zulässigkeit

- I. Abstrakte Normenkontrolle (-)
- II. Präsidentenklage (-)
- III. Organstreitverfahren (+)

B. Begründetheit

- I. Eigenes verfassungsmäßiges Recht der Antragssteller
- II. Eingriff

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

(P) Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

- politisch
- formell
- materiell

📘 Beispiel

Im Bundestag wird eine Vorlage für ein Gesetz zur Neuregelung der Flugsicherung eingebracht. Nach dem Ablauf des Gesetzgebungszeitraums leitet der Bundespräsident P zur Ausfertigung. Dieser verweigert die Ausfertigung aufgrund von schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Picture 3

LAW BOX D

+

Step 4: Picture 3 fades out; picture 4 fades in; speech bubble 1, speech bubble 2 and speech bubble 3 appear (on the right side); all three speech bubbles disappear.

**Prüfungsrecht des Bundespräsidenten
- materiell -**

☞ Prüfungsart

A. Zulässigkeit

- I. Abstrakte Normenkontrolle (-)
- II. Präsidentenklage (-)
- III. Organstreitverfahren (+)

B. Begründetheit

- I. Eigenes verfassungsmäßiges Recht der Antragssteller
- II. Eingriff
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

(P) Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

- politisch
- formell
- materiell

Beispiel

Picture 4

Vorlage für ein Gesetz zur Flugsicherung eingebracht. Nach ordnungsgemäßem Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens wird es Bundespräsident P zur Ausfertigung zugeleitet. Dieser verweigert die Ausfertigung aufgrund von schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

LAW BOX D

Step 5: Picture 4 fades out; picture 5 fades in.

**Prüfungsrecht des Bundespräsidenten
- materiell -**

☞ Prüfungsart

A. Zulässigkeit

- I. Abstrakte Normenkontrolle
- II. Präsidentenklage (-)
- III. Organstreitverfahren (+)

B. Begründetheit

- I. Eigenes verfassungsmäßiges Recht der Antragssteller
- II. Eingriff
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

(P) Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

- politisch
- formell
- materiell

Beispiel

Picture 5

Im Bundestag wird eine Vorlage für ein Gesetz zur Flugsicherung eingebracht. Nach ordnungsgemäßem Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens wird es Bundespräsident P zur Ausfertigung zugeleitet. Dieser verweigert die Ausfertigung aufgrund von schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

LAW BOX D

Step 6: Picture 5 fades out; picture 6 fades in; speech bubble 1, speech bubble 2 and speech bubble 3 appear (on the left side); all three speech bubbles disappear.

**Prüfungsrecht des Bundespräsidenten
- materiell -**

☞ Prüfungsart

A. Zulässigkeit

- I. Abstrakte Normenkontrolle
- II. Präsidentenklage (-)
- III. Organstreitverfahren (+)

B. Begründetheit

- I. Eigenes verfassungsmäßiges Recht der Antragssteller
- II. Eingriff
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

(P) Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

- politisch
- formell
- materiell

Beispiel

Picture 6

Im Bundestag wird eine Vorlage für ein Gesetz zur Neuregelung der Flugsicherung eingebracht. Nach ordnungsgemäßem Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens wird es Bundespräsident P zur Ausfertigung zugeleitet. Dieser verweigert die Ausfertigung aufgrund von schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

LAW BOX D

Step 7: Picture 6 fades out; picture 7 fades in.

Prüfungsrecht des Bundespräsidenten - materiell -

<p>✖ Prüfungsrecht</p> <p>A. Zulässigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Abstrakte Normenkontr II. Präsidentenklage (-) III. Organstreitverfahren (+) <p>B. Begründetheit</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Eigenes verfassungsmäßiges Recht der Antragssteller II. Eingriff III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (P) Prüfungsrecht des Bundespräsidenten <ul style="list-style-type: none"> - politisch - formell - materiell 	Picture 7	<p>g wird eine Vorlage für ein Gesetz zur Flugsicherung eingebracht. Nach hämmer Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens wird es Bundespräsident P zur Ausfertigung zugeleitet. Dieser verweigert die Ausfertigung aufgrund von schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken.</p>
--	------------------	---

LAW BOX D

Step 8: Animation that turns the flashcard around so that picture 7 disappears and picture 8 appears (flip-effect) (comparable to https://www.w3schools.com/howto/howto_css_flip_card.asp)

Staatsorga	Prüfungsrecht des Bundespräsidenten - materiell	Streitstand		10
<p>Umfass. PrüfungsR: auch materiell</p> <p>(1) Wortlaut, „nach den Vorschriften dieses GG zustande gekommen“: keine Einschränkung auf lediglich formelles Prüfungsrecht → auch inhaltlich mögl.</p> <p>Systematik: Amtseid des BuPrä nach Art. 56 S. 1 besagt, dass BuPrä das GG wahren + verteidigen wird → umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>Historisch: Art. 82 GG wie Formulierung des Art. 70 WRV, dort anerkannt, dass ReichsPrä umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>(3) Telos: Umfassende Kompetenz des BVerfG macht Prüfung durch BuPrä nicht entbehrlich: BVerfG 🚫 wird nicht automatisch tätig, sondern nur nach Klageerhebung</p> <p>Verfahren sehr langwierig und bis zur Entscheidung könnte ein materiell verfassungsw. Gesetz wirksam bleiben</p> <p>Letztentscheidungsbefugnis des BVerfG 🚫 wird nicht angetastet</p>	<p>Rein formales PrüfungsR</p> <p>(2) Früher umfassendes PrüfungsR des Reichspräsidenten nicht aus WRV, sondern insgesamt aus sehr starker pol. Stellung → Jetzt BuPrä bewusst schwächere Rolle, jeglicher historischer Vergleich verbietet sich</p> <p>Systematik: Amtseid hat keine Aussagekraft: lediglich Bezug auf Rechte + Pflichten (Zirkels)</p> <p>Wortlaut: Aussage greift ja</p> <p>Gesetzgeber (Demokratieprinzip/Gewaltenteilung) ein, sodass ausdrückliche Regelung in GG nötig gewesen wäre</p> <p>Systematik: Formulierung „zustandekommen“ ähnlich wie in Art. 78, dort nur Verfahrensvorschriften gemeint</p> <p>Kompetenz des BVerfG 🚫: alleiniges Prüfungsrecht, ob Gesetz auch materiell verfassungsgemäß → lückenloser Schutz durch zahlreiche Klagearten</p>	<p>Rein formell, aber Evidenzkontrolle</p> <p>(4) Kompetenzfrage zw. BuPrä vs. Bundestag + ggf. Bundesrat („Ansicht gegen Ansicht“)</p> <p>✓ Gewaltenteilung: Nach GG soll demokratisch legitimierter Gesetzgeber für Inhalt der Gesetze verantwortlich sein (Art. 20 I, II) → Einschätzungsprärogative bzgl. mat. Verfassungsmäßigkeit</p> <p>AUSNAHME ☺: evidenter Verfassungsverstoß 🚫</p> <p>BuPrä ist Teil der Exekutive (oder Teil der Judikative, str.) und somit an Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III) gebunden, er muss/darf keinen evidenteren Verfassungsverstoß hinnehmen 🚫 ➡ Schutz der Verfassung 🌟</p> <p>ABER: Wenn nicht evident, dann ist es BuPrä zuzumuten, spätere Prüfung des Gesetzes durch BVerfG 🚫 abzuwarten</p>	<p>Picture 8</p>	

Step 9: Picture 8 fades out; picture 9 fades in.

Staatsorga	Prüfungsrecht des Bundespräsidenten - materiell	Streitstand		10
<p>Umfass. PrüfungsR: auch materiell</p> <p>(1) Wortlaut, „nach den Vorschriften dieses GG zustande gekommen“: keine Einschränkung auf lediglich formelles Prüfungsrecht → auch inhaltlich mögl.</p> <p>Systematik: Amtseid des BuPrä nach Art. 56 S. 1 besagt, dass BuPrä das GG wahren + verteidigen wird → umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>Historisch: Art. 82 GG wie Formulierung des Art. 70 WRV, dort anerkannt, dass ReichsPrä umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>(3) Telos: Umfassende Kompetenz des BVerfG macht Prüfung durch BuPrä nicht entbehrlich: BVerfG 🚫 wird nicht automatisch tätig, sondern nur nach Klageerhebung</p> <p>Verfahren sehr langwierig und bis zur Entscheidung könnte ein materiell verfassungsw. Gesetz wirksam bleiben</p> <p>Letztentscheidungsbefugnis des BVerfG 🚫 wird nicht angetastet</p>	<p>Rein formales PrüfungsR</p> <p>(2) Früher umfassendes PrüfungsR des Reichspräsidenten nicht aus WRV, sondern insgesamt aus sehr starker pol. Stellung → Jetzt BuPrä bewusst schwächere Rolle, jeglicher historischer Vergleich verbietet sich</p> <p>Systematik: Amtseid hat keine Aussagekraft: lediglich Bezug auf Rechte + Pflichten (Zirkels)</p> <p>Wortlaut: Aussage greift ja</p> <p>Gesetzgeber (Demokratieprinzip/Gewaltenteilung) ein, sodass ausdrückliche Regelung in GG nötig gewesen wäre</p> <p>Systematik: Formulierung „zustandekommen“ ähnlich wie in Art. 78, dort nur Verfahrensvorschriften gemeint</p> <p>Kompetenz des BVerfG 🚫: alleiniges Prüfungsrecht, ob Gesetz auch materiell verfassungsgemäß → lückenloser Schutz durch zahlreiche Klagearten</p>	<p>Rein formell, aber Evidenzkontrolle</p> <p>(4) Kompetenzfrage zw. BuPrä vs. Bundestag + ggf. Bundesrat („Ansicht gegen Ansicht“)</p> <p>✓ Gewaltenteilung: Nach GG soll demokratisch legitimierter Gesetzgeber für Inhalt der Gesetze verantwortlich sein (Art. 20 I, II) → Einschätzungsprärogative bzgl. mat. Verfassungsmäßigkeit</p> <p>AUSNAHME ☺: evidenter Verfassungsverstoß 🚫</p> <p>BuPrä ist Teil der Exekutive (oder Teil der Judikative, str.) und somit an Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III) gebunden, er muss/darf keinen evidenteren Verfassungsverstoß hinnehmen 🚫 ➡ Schutz der Verfassung 🌟</p> <p>ABER: Wenn nicht evident, dann ist es BuPrä zuzumuten, spätere Prüfung des Gesetzes durch BVerfG 🚫 abzuwarten</p>	<p>Picture 9</p>	

Step 10: Picture 9 fades out; picture 10 fades in; speech bubble 1, speech bubble 2 and speech bubble 3 appear (on the left side); all three speech bubbles disappear.

Staatsorga	Prüfungsrecht des Bundespräsidenten - materiell	Streitstand	🔥	10		
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Umfass. PrüfungsR: auch materiell</th> <th>Rein formales PrüfungsR</th> <th>Rein formell, aber Evidenzkontrolle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <p>(1) Wortlaut „nach den Vorschriften dieses GG zustande gekommen“: keine Einschränkung auf lediglich formelles Prüfungsrecht → auch inhaltlich mögl. Systematik: Amtseid des BuPrä nach Art. 56 S. 1 besagt, dass BuPrä das GG wahren + verteidigen wird → umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>Historisch: Art. 82 GG wie Formulierung des Art. 70 WRV, dort anerkannt, dass ReichsPrä umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>(3) Telos: Umfassende Kompetenz des BVerfG macht Prüfung durch BuPrä nicht entbehrlich: BVerfG 🤖 wird nicht automatisch tätig, sondern nur nach Klageerhebung</p> <p>Verfahren sehr langwierig und bis zur Entscheidung könnte ein materiell verfassungsw. Gesetz wirksam bleiben</p> <p>Letztentscheidungsbefugnis des BVerfG 🤖 wird nicht angetastet</p> </td><td> <p>(2) Früher umfassendes PrüfungsR des Reichspräsidenten nicht aus WRV, sondern insgesamt aus sehr starker pol. Stellung → jetzt BuPrä bewusst schwächere Rolle, jeglicher historischer Vergleich verbietet sich</p> <p>Sy... Aus... Pf... (2)</p> <p>Picture 10</p> <p>Wortlaut des Art. 82 I trifft gar keine Aussage über mat. Prüfungsrecht. Dies greift jedoch stark in Rechte des Gesetzgebers (Demokratieprinzip/ Gewaltenteilung) ein, sodass ausdrückliche Regelung in GG nötig gewesen wäre</p> <p>Systematik: Formulierung „zustandekommen“ ähnlich wie in Art. 78, dort nur Verfahrensvorschriften gemeint</p> <p>Kompetenz des BVerfG 🤖 alleiniges Prüfungsrecht, ob Gesetz auch materiell verfassungsgemäß → lückenloser Schutz durch zahlreiche Klagearten</p> </td><td> <p>(4) Kompetenzfrage zw. BuPrä vs. Bundestag + ggf. Bundesrat („Ansicht gegen Ansicht“)</p> <p>✓ Gewaltenteilung: Nach GG soll demokratisch legitimierter Gesetzgeber für Inhalt der Gesetze verantwortlich sein (Art. 20 I, II) → Einschätzungsprärogative bzgl. mat. Verfassungsmäßigkeit</p> <p>AUSNAHME ⓘ evidenter Verfassungsverstoß 🚫 BuPrä ist Teil der Exekutive (oder Teil der Judikative, str.) und somit an Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III) gebunden, er muss/darf keinen evidenteren Verfassungsverstoß hinnehmen ✗ ➔ Schutz der Verfassung 🏴</p> <p>ABER: Wenn nicht evident, dann ist es BuPrä zuzumuten, spätere Prüfung des Gesetzes durch BVerfG 🤖 abzuwarten</p> </td></tr> </tbody> </table>	Umfass. PrüfungsR: auch materiell	Rein formales PrüfungsR	Rein formell, aber Evidenzkontrolle	<p>(1) Wortlaut „nach den Vorschriften dieses GG zustande gekommen“: keine Einschränkung auf lediglich formelles Prüfungsrecht → auch inhaltlich mögl. Systematik: Amtseid des BuPrä nach Art. 56 S. 1 besagt, dass BuPrä das GG wahren + verteidigen wird → umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>Historisch: Art. 82 GG wie Formulierung des Art. 70 WRV, dort anerkannt, dass ReichsPrä umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>(3) Telos: Umfassende Kompetenz des BVerfG macht Prüfung durch BuPrä nicht entbehrlich: BVerfG 🤖 wird nicht automatisch tätig, sondern nur nach Klageerhebung</p> <p>Verfahren sehr langwierig und bis zur Entscheidung könnte ein materiell verfassungsw. Gesetz wirksam bleiben</p> <p>Letztentscheidungsbefugnis des BVerfG 🤖 wird nicht angetastet</p>	<p>(2) Früher umfassendes PrüfungsR des Reichspräsidenten nicht aus WRV, sondern insgesamt aus sehr starker pol. Stellung → jetzt BuPrä bewusst schwächere Rolle, jeglicher historischer Vergleich verbietet sich</p> <p>Sy... Aus... Pf... (2)</p> <p>Picture 10</p> <p>Wortlaut des Art. 82 I trifft gar keine Aussage über mat. Prüfungsrecht. Dies greift jedoch stark in Rechte des Gesetzgebers (Demokratieprinzip/ Gewaltenteilung) ein, sodass ausdrückliche Regelung in GG nötig gewesen wäre</p> <p>Systematik: Formulierung „zustandekommen“ ähnlich wie in Art. 78, dort nur Verfahrensvorschriften gemeint</p> <p>Kompetenz des BVerfG 🤖 alleiniges Prüfungsrecht, ob Gesetz auch materiell verfassungsgemäß → lückenloser Schutz durch zahlreiche Klagearten</p>	<p>(4) Kompetenzfrage zw. BuPrä vs. Bundestag + ggf. Bundesrat („Ansicht gegen Ansicht“)</p> <p>✓ Gewaltenteilung: Nach GG soll demokratisch legitimierter Gesetzgeber für Inhalt der Gesetze verantwortlich sein (Art. 20 I, II) → Einschätzungsprärogative bzgl. mat. Verfassungsmäßigkeit</p> <p>AUSNAHME ⓘ evidenter Verfassungsverstoß 🚫 BuPrä ist Teil der Exekutive (oder Teil der Judikative, str.) und somit an Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III) gebunden, er muss/darf keinen evidenteren Verfassungsverstoß hinnehmen ✗ ➔ Schutz der Verfassung 🏴</p> <p>ABER: Wenn nicht evident, dann ist es BuPrä zuzumuten, spätere Prüfung des Gesetzes durch BVerfG 🤖 abzuwarten</p>
Umfass. PrüfungsR: auch materiell	Rein formales PrüfungsR	Rein formell, aber Evidenzkontrolle				
<p>(1) Wortlaut „nach den Vorschriften dieses GG zustande gekommen“: keine Einschränkung auf lediglich formelles Prüfungsrecht → auch inhaltlich mögl. Systematik: Amtseid des BuPrä nach Art. 56 S. 1 besagt, dass BuPrä das GG wahren + verteidigen wird → umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>Historisch: Art. 82 GG wie Formulierung des Art. 70 WRV, dort anerkannt, dass ReichsPrä umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>(3) Telos: Umfassende Kompetenz des BVerfG macht Prüfung durch BuPrä nicht entbehrlich: BVerfG 🤖 wird nicht automatisch tätig, sondern nur nach Klageerhebung</p> <p>Verfahren sehr langwierig und bis zur Entscheidung könnte ein materiell verfassungsw. Gesetz wirksam bleiben</p> <p>Letztentscheidungsbefugnis des BVerfG 🤖 wird nicht angetastet</p>	<p>(2) Früher umfassendes PrüfungsR des Reichspräsidenten nicht aus WRV, sondern insgesamt aus sehr starker pol. Stellung → jetzt BuPrä bewusst schwächere Rolle, jeglicher historischer Vergleich verbietet sich</p> <p>Sy... Aus... Pf... (2)</p> <p>Picture 10</p> <p>Wortlaut des Art. 82 I trifft gar keine Aussage über mat. Prüfungsrecht. Dies greift jedoch stark in Rechte des Gesetzgebers (Demokratieprinzip/ Gewaltenteilung) ein, sodass ausdrückliche Regelung in GG nötig gewesen wäre</p> <p>Systematik: Formulierung „zustandekommen“ ähnlich wie in Art. 78, dort nur Verfahrensvorschriften gemeint</p> <p>Kompetenz des BVerfG 🤖 alleiniges Prüfungsrecht, ob Gesetz auch materiell verfassungsgemäß → lückenloser Schutz durch zahlreiche Klagearten</p>	<p>(4) Kompetenzfrage zw. BuPrä vs. Bundestag + ggf. Bundesrat („Ansicht gegen Ansicht“)</p> <p>✓ Gewaltenteilung: Nach GG soll demokratisch legitimierter Gesetzgeber für Inhalt der Gesetze verantwortlich sein (Art. 20 I, II) → Einschätzungsprärogative bzgl. mat. Verfassungsmäßigkeit</p> <p>AUSNAHME ⓘ evidenter Verfassungsverstoß 🚫 BuPrä ist Teil der Exekutive (oder Teil der Judikative, str.) und somit an Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III) gebunden, er muss/darf keinen evidenteren Verfassungsverstoß hinnehmen ✗ ➔ Schutz der Verfassung 🏴</p> <p>ABER: Wenn nicht evident, dann ist es BuPrä zuzumuten, spätere Prüfung des Gesetzes durch BVerfG 🤖 abzuwarten</p>				

Step 11: Picture 10 fades out; picture 11 fades in; speech bubble 1, speech bubble 2 and speech bubble 3 appear (on the right side); all three speech bubbles disappear

Staatsorga	Prüfungsrecht des Bundespräsidenten - materiell	Streitstand	🔥	10		
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Umfass. PrüfungsR: auch materiell</th> <th>Rein formales PrüfungsR</th> <th>Rein formell, aber Evidenzkontrolle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <p>(1) Wortlaut „nach den Vorschriften dieses GG zustande gekommen“: keine Einschränkung auf lediglich formelles Prüfungsrecht → auch inhaltlich mögl.</p> <p>Systematik: Amtseid des BuPrä nach Art. 56 S. 1 besagt, dass BuPrä das GG wahren + verteidigen wird → umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>Historisch: Art. 82 GG wie Formulierung des Art. 70 WRV, dort anerkannt, dass ReichsPrä umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>(3) Telos: Umfassende Kompetenz des BVerfG macht Prüfung durch BuPrä nicht entbehrlich: BVerfG 🤖 wird nicht automatisch tätig, sondern nur nach Klageerhebung</p> <p>Verfahren sehr langwierig und bis zur Entscheidung könnte ein materiell verfassungsw. Gesetz wirksam bleiben</p> <p>Letztentscheidungsbefugnis des BVerfG 🤖 wird nicht angetastet</p> </td><td> <p>(2) Früher umfassendes PrüfungsR des Reichspräsidenten nicht aus WRV, sondern insgesamt aus sehr starker pol. Stellung → jetzt BuPrä bewusst schwächere Rolle, jeglicher historischer Vergleich verbietet sich</p> <p>Systematik: Amtseid hat keine Aussagekraft: lediglich Bezug auf Rechte + Pflichten, keine Aussage über Umfang (Zirkelschluss)</p> <p>Wort Aussa... greift... Gese... Gewe...</p> <p>Picture 11</p> <p>ausdrückliche Regelung in GG nötig gewesen wäre</p> <p>Systematik: Formulierung „zustandekommen“ ähnlich wie in Art. 78, dort nur Verfahrensvorschriften gemeint</p> <p>Kompetenz des BVerfG 🤖 alleiniges Prüfungsrecht, ob Gesetz auch materiell verfassungsgemäß → lückenloser Schutz durch zahlreiche Klagearten</p> </td><td> <p>(4) Kompetenzfrage zw. BuPrä vs. Bundestag + ggf. Bundesrat („Ansicht gegen Ansicht“)</p> <p>✓ Gewaltenteilung: Nach GG soll demokratisch legitimierter Gesetzgeber für Inhalt der Gesetze verantwortlich sein (Art. 20 I, II) → Einschätzungsprärogative bzgl. mat. Verfassungsmäßigkeit</p> <p>AUSNAHME ⓘ evidenter Verfassungsverstoß 🚫 BuPrä ist Teil der Exekutive (oder Teil der Judikative, str.) und somit an echtstaatsprinzip (Art. 20 III) gebunden, er muss/darf keinen evidenteren Verfassungsverstoß hinnehmen ✗ ➔ Schutz der Verfassung 🏴</p> <p>ABER: Wenn nicht evident, dann ist es BuPrä zuzumuten, spätere Prüfung des Gesetzes durch BVerfG 🤖 abzuwarten</p> </td></tr> </tbody> </table>	Umfass. PrüfungsR: auch materiell	Rein formales PrüfungsR	Rein formell, aber Evidenzkontrolle	<p>(1) Wortlaut „nach den Vorschriften dieses GG zustande gekommen“: keine Einschränkung auf lediglich formelles Prüfungsrecht → auch inhaltlich mögl.</p> <p>Systematik: Amtseid des BuPrä nach Art. 56 S. 1 besagt, dass BuPrä das GG wahren + verteidigen wird → umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>Historisch: Art. 82 GG wie Formulierung des Art. 70 WRV, dort anerkannt, dass ReichsPrä umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>(3) Telos: Umfassende Kompetenz des BVerfG macht Prüfung durch BuPrä nicht entbehrlich: BVerfG 🤖 wird nicht automatisch tätig, sondern nur nach Klageerhebung</p> <p>Verfahren sehr langwierig und bis zur Entscheidung könnte ein materiell verfassungsw. Gesetz wirksam bleiben</p> <p>Letztentscheidungsbefugnis des BVerfG 🤖 wird nicht angetastet</p>	<p>(2) Früher umfassendes PrüfungsR des Reichspräsidenten nicht aus WRV, sondern insgesamt aus sehr starker pol. Stellung → jetzt BuPrä bewusst schwächere Rolle, jeglicher historischer Vergleich verbietet sich</p> <p>Systematik: Amtseid hat keine Aussagekraft: lediglich Bezug auf Rechte + Pflichten, keine Aussage über Umfang (Zirkelschluss)</p> <p>Wort Aussa... greift... Gese... Gewe...</p> <p>Picture 11</p> <p>ausdrückliche Regelung in GG nötig gewesen wäre</p> <p>Systematik: Formulierung „zustandekommen“ ähnlich wie in Art. 78, dort nur Verfahrensvorschriften gemeint</p> <p>Kompetenz des BVerfG 🤖 alleiniges Prüfungsrecht, ob Gesetz auch materiell verfassungsgemäß → lückenloser Schutz durch zahlreiche Klagearten</p>	<p>(4) Kompetenzfrage zw. BuPrä vs. Bundestag + ggf. Bundesrat („Ansicht gegen Ansicht“)</p> <p>✓ Gewaltenteilung: Nach GG soll demokratisch legitimierter Gesetzgeber für Inhalt der Gesetze verantwortlich sein (Art. 20 I, II) → Einschätzungsprärogative bzgl. mat. Verfassungsmäßigkeit</p> <p>AUSNAHME ⓘ evidenter Verfassungsverstoß 🚫 BuPrä ist Teil der Exekutive (oder Teil der Judikative, str.) und somit an echtstaatsprinzip (Art. 20 III) gebunden, er muss/darf keinen evidenteren Verfassungsverstoß hinnehmen ✗ ➔ Schutz der Verfassung 🏴</p> <p>ABER: Wenn nicht evident, dann ist es BuPrä zuzumuten, spätere Prüfung des Gesetzes durch BVerfG 🤖 abzuwarten</p>
Umfass. PrüfungsR: auch materiell	Rein formales PrüfungsR	Rein formell, aber Evidenzkontrolle				
<p>(1) Wortlaut „nach den Vorschriften dieses GG zustande gekommen“: keine Einschränkung auf lediglich formelles Prüfungsrecht → auch inhaltlich mögl.</p> <p>Systematik: Amtseid des BuPrä nach Art. 56 S. 1 besagt, dass BuPrä das GG wahren + verteidigen wird → umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>Historisch: Art. 82 GG wie Formulierung des Art. 70 WRV, dort anerkannt, dass ReichsPrä umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>(3) Telos: Umfassende Kompetenz des BVerfG macht Prüfung durch BuPrä nicht entbehrlich: BVerfG 🤖 wird nicht automatisch tätig, sondern nur nach Klageerhebung</p> <p>Verfahren sehr langwierig und bis zur Entscheidung könnte ein materiell verfassungsw. Gesetz wirksam bleiben</p> <p>Letztentscheidungsbefugnis des BVerfG 🤖 wird nicht angetastet</p>	<p>(2) Früher umfassendes PrüfungsR des Reichspräsidenten nicht aus WRV, sondern insgesamt aus sehr starker pol. Stellung → jetzt BuPrä bewusst schwächere Rolle, jeglicher historischer Vergleich verbietet sich</p> <p>Systematik: Amtseid hat keine Aussagekraft: lediglich Bezug auf Rechte + Pflichten, keine Aussage über Umfang (Zirkelschluss)</p> <p>Wort Aussa... greift... Gese... Gewe...</p> <p>Picture 11</p> <p>ausdrückliche Regelung in GG nötig gewesen wäre</p> <p>Systematik: Formulierung „zustandekommen“ ähnlich wie in Art. 78, dort nur Verfahrensvorschriften gemeint</p> <p>Kompetenz des BVerfG 🤖 alleiniges Prüfungsrecht, ob Gesetz auch materiell verfassungsgemäß → lückenloser Schutz durch zahlreiche Klagearten</p>	<p>(4) Kompetenzfrage zw. BuPrä vs. Bundestag + ggf. Bundesrat („Ansicht gegen Ansicht“)</p> <p>✓ Gewaltenteilung: Nach GG soll demokratisch legitimierter Gesetzgeber für Inhalt der Gesetze verantwortlich sein (Art. 20 I, II) → Einschätzungsprärogative bzgl. mat. Verfassungsmäßigkeit</p> <p>AUSNAHME ⓘ evidenter Verfassungsverstoß 🚫 BuPrä ist Teil der Exekutive (oder Teil der Judikative, str.) und somit an echtstaatsprinzip (Art. 20 III) gebunden, er muss/darf keinen evidenteren Verfassungsverstoß hinnehmen ✗ ➔ Schutz der Verfassung 🏴</p> <p>ABER: Wenn nicht evident, dann ist es BuPrä zuzumuten, spätere Prüfung des Gesetzes durch BVerfG 🤖 abzuwarten</p>				

Step 12: Picture 11 fades out; picture 12 fades in; speech bubble 1, speech bubble 2 and speech bubble 3 appear (on the left side); all three speech bubbles disappear.

Staatsorga	Prüfungsrecht des Bundespräsidenten - materiell	Streitstand	🔥	10									
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Umfass. PrüfungsR: auch materiell</th> <th>Rein formales PrüfungsR</th> <th>Rein formell, aber Evidenzkontrolle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <p>(1) Wortlaut „nach den Vorschriften dieses GG zustande gekommen“: keine Einschränkung auf lediglich formelles Prüfungsrecht → auch inhaltlich mögl.</p> <p>Systematik: Amtseid des BuPrä nach Art. 56 S. 1 besagt, dass BuPrä das GG wahren + verteidigen wird → umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>Historisch: Art. 82 GG wie Formulierung des Art. 70 WRV, dort anerkannt, dass ReichsPrä umfassendes Prüfungsrecht</p> </td><td> <p>(2) Früher umfassendes PrüfungsR des Reichspräsidenten nicht aus WRV, sondern insgesamt aus sehr starker pol. Stellung → Jetzt BuPrä bewusst schwächere Rolle, <u>jeglicher</u> historischer Vergleich verbietet sich</p> <p>Systematik: Amtseid hat keine Aussagekraft: lediglich Bezug auf Rechte + Pflichten, keine Aussage über Umfang (Zirkelschluss)</p> <p>Wortlaut des Art. 82 I trifft gar keine gewesen wäre</p> </td><td> <p>(4) Kompetenzfrage zw. BuPrä vs. Bundestag + ggf. Bundesrat („Ansicht gegen Ansicht“)</p> <p>✓ Gewaltenteilung: Nach GG soll demokratisch legitimierter Gesetzgeber für Inhalt der Gesetze verantwortlich sein (Art. 20 I, II) → Einschätzungsprärogative bzgl. mat. Verfassungsmäßigkeit</p> <p>AUSNAHME 🔴 evidenter Verfassungsverstoß 🤢</p> <p>BuPrä ist Teil der Exekutive (oder Teil der Judikative, str.) und somit an Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III) gebunden, er muss/darf keinen evidenteren Verfassungsverstoß hinnehmen ✗ 🤢 → Schutz der Verfassung 🏛️</p> <p>ABER: Wenn nicht evident, dann ist es BuPrä zuzumuten, spätere Prüfung des Gesetzes durch BVerfG 🤢 abzuwarten</p> </td></tr> <tr> <td> <p>(3) Telos: Umfassende Kompetenz des BVerfG macht Prüfung durch BuPrä nicht entbehrlich: BVerfG 🤢 wird nicht automatisch tätig, sondern nur <u>nach Klageerhebung</u></p> <p>Verfahren sehr langwierig und bis zur Entscheidung könnte ein materiell verfassungsw. Gesetz wirksam bleiben</p> <p>Letztentscheidungsbefugnis des BVerfG 🤢 wird nicht angetastet</p> </td><td> <p>Systematik: Formulierung „zustandekommen“ ähnlich wie in Art. 78, dort nur Verfahrensvorschriften gemeint</p> <p>Kompetenz des BVerfG 🤢: alleiniges Prüfungsrecht, ob Gesetz auch materiell verfassungsgemäß → lückenloser Schutz durch zahlreiche Klagearten</p> </td><td></td></tr> </tbody> </table>	Umfass. PrüfungsR: auch materiell	Rein formales PrüfungsR	Rein formell, aber Evidenzkontrolle	<p>(1) Wortlaut „nach den Vorschriften dieses GG zustande gekommen“: keine Einschränkung auf lediglich formelles Prüfungsrecht → auch inhaltlich mögl.</p> <p>Systematik: Amtseid des BuPrä nach Art. 56 S. 1 besagt, dass BuPrä das GG wahren + verteidigen wird → umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>Historisch: Art. 82 GG wie Formulierung des Art. 70 WRV, dort anerkannt, dass ReichsPrä umfassendes Prüfungsrecht</p>	<p>(2) Früher umfassendes PrüfungsR des Reichspräsidenten nicht aus WRV, sondern insgesamt aus sehr starker pol. Stellung → Jetzt BuPrä bewusst schwächere Rolle, <u>jeglicher</u> historischer Vergleich verbietet sich</p> <p>Systematik: Amtseid hat keine Aussagekraft: lediglich Bezug auf Rechte + Pflichten, keine Aussage über Umfang (Zirkelschluss)</p> <p>Wortlaut des Art. 82 I trifft gar keine gewesen wäre</p>	<p>(4) Kompetenzfrage zw. BuPrä vs. Bundestag + ggf. Bundesrat („Ansicht gegen Ansicht“)</p> <p>✓ Gewaltenteilung: Nach GG soll demokratisch legitimierter Gesetzgeber für Inhalt der Gesetze verantwortlich sein (Art. 20 I, II) → Einschätzungsprärogative bzgl. mat. Verfassungsmäßigkeit</p> <p>AUSNAHME 🔴 evidenter Verfassungsverstoß 🤢</p> <p>BuPrä ist Teil der Exekutive (oder Teil der Judikative, str.) und somit an Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III) gebunden, er muss/darf keinen evidenteren Verfassungsverstoß hinnehmen ✗ 🤢 → Schutz der Verfassung 🏛️</p> <p>ABER: Wenn nicht evident, dann ist es BuPrä zuzumuten, spätere Prüfung des Gesetzes durch BVerfG 🤢 abzuwarten</p>	<p>(3) Telos: Umfassende Kompetenz des BVerfG macht Prüfung durch BuPrä nicht entbehrlich: BVerfG 🤢 wird nicht automatisch tätig, sondern nur <u>nach Klageerhebung</u></p> <p>Verfahren sehr langwierig und bis zur Entscheidung könnte ein materiell verfassungsw. Gesetz wirksam bleiben</p> <p>Letztentscheidungsbefugnis des BVerfG 🤢 wird nicht angetastet</p>	<p>Systematik: Formulierung „zustandekommen“ ähnlich wie in Art. 78, dort nur Verfahrensvorschriften gemeint</p> <p>Kompetenz des BVerfG 🤢: alleiniges Prüfungsrecht, ob Gesetz auch materiell verfassungsgemäß → lückenloser Schutz durch zahlreiche Klagearten</p>		Picture 12		
Umfass. PrüfungsR: auch materiell	Rein formales PrüfungsR	Rein formell, aber Evidenzkontrolle											
<p>(1) Wortlaut „nach den Vorschriften dieses GG zustande gekommen“: keine Einschränkung auf lediglich formelles Prüfungsrecht → auch inhaltlich mögl.</p> <p>Systematik: Amtseid des BuPrä nach Art. 56 S. 1 besagt, dass BuPrä das GG wahren + verteidigen wird → umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>Historisch: Art. 82 GG wie Formulierung des Art. 70 WRV, dort anerkannt, dass ReichsPrä umfassendes Prüfungsrecht</p>	<p>(2) Früher umfassendes PrüfungsR des Reichspräsidenten nicht aus WRV, sondern insgesamt aus sehr starker pol. Stellung → Jetzt BuPrä bewusst schwächere Rolle, <u>jeglicher</u> historischer Vergleich verbietet sich</p> <p>Systematik: Amtseid hat keine Aussagekraft: lediglich Bezug auf Rechte + Pflichten, keine Aussage über Umfang (Zirkelschluss)</p> <p>Wortlaut des Art. 82 I trifft gar keine gewesen wäre</p>	<p>(4) Kompetenzfrage zw. BuPrä vs. Bundestag + ggf. Bundesrat („Ansicht gegen Ansicht“)</p> <p>✓ Gewaltenteilung: Nach GG soll demokratisch legitimierter Gesetzgeber für Inhalt der Gesetze verantwortlich sein (Art. 20 I, II) → Einschätzungsprärogative bzgl. mat. Verfassungsmäßigkeit</p> <p>AUSNAHME 🔴 evidenter Verfassungsverstoß 🤢</p> <p>BuPrä ist Teil der Exekutive (oder Teil der Judikative, str.) und somit an Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III) gebunden, er muss/darf keinen evidenteren Verfassungsverstoß hinnehmen ✗ 🤢 → Schutz der Verfassung 🏛️</p> <p>ABER: Wenn nicht evident, dann ist es BuPrä zuzumuten, spätere Prüfung des Gesetzes durch BVerfG 🤢 abzuwarten</p>											
<p>(3) Telos: Umfassende Kompetenz des BVerfG macht Prüfung durch BuPrä nicht entbehrlich: BVerfG 🤢 wird nicht automatisch tätig, sondern nur <u>nach Klageerhebung</u></p> <p>Verfahren sehr langwierig und bis zur Entscheidung könnte ein materiell verfassungsw. Gesetz wirksam bleiben</p> <p>Letztentscheidungsbefugnis des BVerfG 🤢 wird nicht angetastet</p>	<p>Systematik: Formulierung „zustandekommen“ ähnlich wie in Art. 78, dort nur Verfahrensvorschriften gemeint</p> <p>Kompetenz des BVerfG 🤢: alleiniges Prüfungsrecht, ob Gesetz auch materiell verfassungsgemäß → lückenloser Schutz durch zahlreiche Klagearten</p>												

Step 13: Picture 12 fades out; picture 13 fades in; picture 13 stays.

Staatsorga	Prüfungsrecht des Bundespräsidenten - materiell	Streitstand	🔥	10									
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Umfass. PrüfungsR: auch materiell</th> <th>Rein formales PrüfungsR</th> <th>Rein formell, aber Evidenzkontrolle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <p>(1) Wortlaut „nach den Vorschriften dieses GG zustande gekommen“: keine Einschränkung auf lediglich formelles Prüfungsrecht → auch inhaltlich mögl.</p> <p>Systematik: Amtseid des BuPrä nach Art. 56 S. 1 besagt, dass BuPrä das GG wahren + verteidigen wird → umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>Historisch: Art. 82 GG wie Formulierung des Art. 70 WRV, dort anerkannt, dass ReichsPrä umfassendes Prüfungsrecht</p> </td><td> <p>(2) Früher umfassendes PrüfungsR des Reichspräsidenten nicht aus WRV, sondern insgesamt aus sehr starker pol. Stellung → Jetzt BuPrä bewusst schwächere Rolle, <u>jeglicher</u> historischer Vergleich verbietet sich</p> <p>Systematik: Formulierung „zustandekommen“ ähnlich wie in Art. 78, dort nur Verfahrensvorschriften gemeint</p> <p>Kompetenz des BVerfG 🤢: alleiniges Prüfungsrecht, ob Gesetz auch materiell verfassungsgemäß → lückenloser Schutz durch zahlreiche Klagearten</p> </td><td> <p>(4) Kompetenzfrage zw. BuPrä vs. Bundestag + ggf. Bundesrat („Ansicht gegen Ansicht“)</p> <p>✓ Gewaltenteilung: Nach GG soll demokratisch legitimierter Gesetzgeber für Inhalt der Gesetze verantwortlich sein (Art. 20 I, II) → Einschätzungsprärogative bzgl. mat. Verfassungsmäßigkeit</p> <p>AUSNAHME 🔴: evidenter Verfassungsverstoß 🤢</p> <p>BuPrä ist Teil der Exekutive (oder Teil der Judikative, str.) und somit an Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III) gebunden, er muss/darf keinen evidenteren Verfassungsverstoß hinnehmen ✗ 🤢 → Schutz der Verfassung 🏛️</p> <p>ABER: Wenn nicht evident, dann ist es BuPrä zuzumuten, spätere Prüfung des Gesetzes durch BVerfG 🤢 abzuwarten</p> </td></tr> <tr> <td> <p>(3) Telos: Umfassende Kompetenz des BVerfG macht Prüfung durch BuPrä nicht entbehrlich: BVerfG 🤢 wird nicht automatisch tätig, sondern nur <u>nach Klageerhebung</u></p> <p>Verfahren sehr langwierig und bis zur Entscheidung könnte ein materiell verfassungsw. Gesetz wirksam bleiben</p> <p>Letztentscheidungsbefugnis des BVerfG 🤢 wird nicht angetastet</p> </td><td> <p>Wortlaut des Art. 82 I trifft gar keine Aussage über mat. Prüfungsrecht. Dies greift jedoch stark in Rechte des Gesetzgebers (Demokratieprinzip/ Gewaltenteilung) ein, sodass ausdrückliche Regelung in GG nötig gewesen wäre</p> <p>Systematik: Formulierung „zustandekommen“ ähnlich wie in Art. 78, dort nur Verfahrensvorschriften gemeint</p> <p>Kompetenz des BVerfG 🤢: alleiniges Prüfungsrecht, ob Gesetz auch materiell verfassungsgemäß → lückenloser Schutz durch zahlreiche Klagearten</p> </td><td></td></tr> </tbody> </table>	Umfass. PrüfungsR: auch materiell	Rein formales PrüfungsR	Rein formell, aber Evidenzkontrolle	<p>(1) Wortlaut „nach den Vorschriften dieses GG zustande gekommen“: keine Einschränkung auf lediglich formelles Prüfungsrecht → auch inhaltlich mögl.</p> <p>Systematik: Amtseid des BuPrä nach Art. 56 S. 1 besagt, dass BuPrä das GG wahren + verteidigen wird → umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>Historisch: Art. 82 GG wie Formulierung des Art. 70 WRV, dort anerkannt, dass ReichsPrä umfassendes Prüfungsrecht</p>	<p>(2) Früher umfassendes PrüfungsR des Reichspräsidenten nicht aus WRV, sondern insgesamt aus sehr starker pol. Stellung → Jetzt BuPrä bewusst schwächere Rolle, <u>jeglicher</u> historischer Vergleich verbietet sich</p> <p>Systematik: Formulierung „zustandekommen“ ähnlich wie in Art. 78, dort nur Verfahrensvorschriften gemeint</p> <p>Kompetenz des BVerfG 🤢: alleiniges Prüfungsrecht, ob Gesetz auch materiell verfassungsgemäß → lückenloser Schutz durch zahlreiche Klagearten</p>	<p>(4) Kompetenzfrage zw. BuPrä vs. Bundestag + ggf. Bundesrat („Ansicht gegen Ansicht“)</p> <p>✓ Gewaltenteilung: Nach GG soll demokratisch legitimierter Gesetzgeber für Inhalt der Gesetze verantwortlich sein (Art. 20 I, II) → Einschätzungsprärogative bzgl. mat. Verfassungsmäßigkeit</p> <p>AUSNAHME 🔴: evidenter Verfassungsverstoß 🤢</p> <p>BuPrä ist Teil der Exekutive (oder Teil der Judikative, str.) und somit an Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III) gebunden, er muss/darf keinen evidenteren Verfassungsverstoß hinnehmen ✗ 🤢 → Schutz der Verfassung 🏛️</p> <p>ABER: Wenn nicht evident, dann ist es BuPrä zuzumuten, spätere Prüfung des Gesetzes durch BVerfG 🤢 abzuwarten</p>	<p>(3) Telos: Umfassende Kompetenz des BVerfG macht Prüfung durch BuPrä nicht entbehrlich: BVerfG 🤢 wird nicht automatisch tätig, sondern nur <u>nach Klageerhebung</u></p> <p>Verfahren sehr langwierig und bis zur Entscheidung könnte ein materiell verfassungsw. Gesetz wirksam bleiben</p> <p>Letztentscheidungsbefugnis des BVerfG 🤢 wird nicht angetastet</p>	<p>Wortlaut des Art. 82 I trifft gar keine Aussage über mat. Prüfungsrecht. Dies greift jedoch stark in Rechte des Gesetzgebers (Demokratieprinzip/ Gewaltenteilung) ein, sodass ausdrückliche Regelung in GG nötig gewesen wäre</p> <p>Systematik: Formulierung „zustandekommen“ ähnlich wie in Art. 78, dort nur Verfahrensvorschriften gemeint</p> <p>Kompetenz des BVerfG 🤢: alleiniges Prüfungsrecht, ob Gesetz auch materiell verfassungsgemäß → lückenloser Schutz durch zahlreiche Klagearten</p>		Picture 13		
Umfass. PrüfungsR: auch materiell	Rein formales PrüfungsR	Rein formell, aber Evidenzkontrolle											
<p>(1) Wortlaut „nach den Vorschriften dieses GG zustande gekommen“: keine Einschränkung auf lediglich formelles Prüfungsrecht → auch inhaltlich mögl.</p> <p>Systematik: Amtseid des BuPrä nach Art. 56 S. 1 besagt, dass BuPrä das GG wahren + verteidigen wird → umfassendes Prüfungsrecht</p> <p>Historisch: Art. 82 GG wie Formulierung des Art. 70 WRV, dort anerkannt, dass ReichsPrä umfassendes Prüfungsrecht</p>	<p>(2) Früher umfassendes PrüfungsR des Reichspräsidenten nicht aus WRV, sondern insgesamt aus sehr starker pol. Stellung → Jetzt BuPrä bewusst schwächere Rolle, <u>jeglicher</u> historischer Vergleich verbietet sich</p> <p>Systematik: Formulierung „zustandekommen“ ähnlich wie in Art. 78, dort nur Verfahrensvorschriften gemeint</p> <p>Kompetenz des BVerfG 🤢: alleiniges Prüfungsrecht, ob Gesetz auch materiell verfassungsgemäß → lückenloser Schutz durch zahlreiche Klagearten</p>	<p>(4) Kompetenzfrage zw. BuPrä vs. Bundestag + ggf. Bundesrat („Ansicht gegen Ansicht“)</p> <p>✓ Gewaltenteilung: Nach GG soll demokratisch legitimierter Gesetzgeber für Inhalt der Gesetze verantwortlich sein (Art. 20 I, II) → Einschätzungsprärogative bzgl. mat. Verfassungsmäßigkeit</p> <p>AUSNAHME 🔴: evidenter Verfassungsverstoß 🤢</p> <p>BuPrä ist Teil der Exekutive (oder Teil der Judikative, str.) und somit an Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III) gebunden, er muss/darf keinen evidenteren Verfassungsverstoß hinnehmen ✗ 🤢 → Schutz der Verfassung 🏛️</p> <p>ABER: Wenn nicht evident, dann ist es BuPrä zuzumuten, spätere Prüfung des Gesetzes durch BVerfG 🤢 abzuwarten</p>											
<p>(3) Telos: Umfassende Kompetenz des BVerfG macht Prüfung durch BuPrä nicht entbehrlich: BVerfG 🤢 wird nicht automatisch tätig, sondern nur <u>nach Klageerhebung</u></p> <p>Verfahren sehr langwierig und bis zur Entscheidung könnte ein materiell verfassungsw. Gesetz wirksam bleiben</p> <p>Letztentscheidungsbefugnis des BVerfG 🤢 wird nicht angetastet</p>	<p>Wortlaut des Art. 82 I trifft gar keine Aussage über mat. Prüfungsrecht. Dies greift jedoch stark in Rechte des Gesetzgebers (Demokratieprinzip/ Gewaltenteilung) ein, sodass ausdrückliche Regelung in GG nötig gewesen wäre</p> <p>Systematik: Formulierung „zustandekommen“ ähnlich wie in Art. 78, dort nur Verfahrensvorschriften gemeint</p> <p>Kompetenz des BVerfG 🤢: alleiniges Prüfungsrecht, ob Gesetz auch materiell verfassungsgemäß → lückenloser Schutz durch zahlreiche Klagearten</p>												